



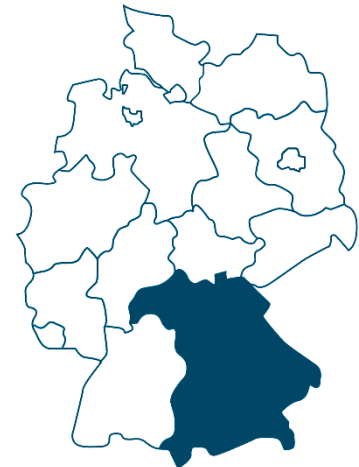


Die Beihilferegeln von Bayern

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Bayern geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	40 %*
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Ja
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	32,50 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr	unter 20.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau); zusätzlich Beihilfeanspruch für Chefarzt/Zweibettzimmer (32,50 € Eigenbeteiligung)	
Polizeibeamter im aktiven Dienst	Heilfürsorge (inkl. Beihilfe für Chefarzt/2-Bett) erhalten Polizeibeamten der Einsatzstufen der Bereitschaftspolizei, die nicht zum Stammpersonal gehören sowie Polizeibeamte bei Einsätzen und Übungen im geschlossenen Verband.	

Hinweise:

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, bis A11 bis zu 80 €/Monat, ansonsten 30 €/Monat
 - Bei Beamtenanwärter ist dabei entscheidend, in welche Besoldungsgruppe sie später eingestuft werden würden
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergänzung: Tarif BEa
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen; Zuzahlung von 6 € je Rechnung	
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der bayrischen Beihilfeverordnung	
Arzneimittel	Apothekenpflichtige Arzneimittel; Zuzahlung von 3 € je Mittel	
Beförderung	Bis zu den Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs	
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen; keine Zuzahlung	
Sehhilfen	Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen; Gestelle sind nicht beihilfefähig	
Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2% + CSD
Regelleistungen	Ja	
2-Bett Zimmer	Ja, Zuzahlung von 7,50 €/Tag für max. 30 Tage	
Privatärztliche Behandlung	Ja, Zuzahlung von 25 €/Tag	Empfohlenes Krankenhaus-tagegeld: 35 €
Beim Zahnarzt		
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen; Zuzahlung vom 6 € je Rechnung	
Zahnersatz	Beihilfefähig (auch während der Anwärter-Zeit)	
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer; bei bestimmten Indikationen ohne Begrenzung	
Material- u. Laborkosten	Zu 40 % beihilfefähig	
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien	
Pflege		
Ambulant/ Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI	
Unterkunft/ Verpflegung	Wird erstattet, wenn der Eigenanteil überstiegen wird	
Weitere Leistungen / Besonderheiten		
Kur- und Rehaleistungen	Kurbehandlungen, Vater- bzw. Mutter-Kind-Kuren sowie Müttergenesungskuren inkl. Zuschuss für Unterkunft von 26 € (max. 21 Tage alle 3 Jahre) Stationäre Rehabilitation nach Zusage inkl. Unterkunft und Fahrtkosten bis 200 €	
Familien- und Haushaltshilfe	bei Schwangerschaft sowie bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach) oder Tod der haushaltsführenden Person mit Kindern unter 12 Jahren	
Belastungsgrenze für Eigenanteile	Bei Arzt/Medikamenten 2 % des Einkommens, bei Dauerbehandlung 1 % des Einkommens	
Kostendämpfungs-pauschale	Keine	
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 15 € übersteigen	

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.